

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S.2) in Verbindung mit § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 20.11.2001 folgende

Entschädigungssatzung

beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung und andere ehrenamtliche Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 5,00 Euro pro Sitzung der Verbandsversammlung, des Vorstandes oder des Ausschusses, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstausschlag entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
- (3) Auf Antrag ist an Stelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.
- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom

Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen

Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3*)

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Verbandsversammlung, des Vorstandes oder des Ausschusses, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:
- Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Vorstandes 11,00 Euro
 - zu Beratungen zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen 11,00 Euro
 - zu Beratungen zugezogenen Sachverständigen 11,00 Euro
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt für den Verbandsvorsitzenden 150,00 Euro.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in den sie aus der Funktion scheiden.

***) § 3 Abs. 2 geändert durch 1. Änderungssatzung – in Kraft rückwirkend mit Ablauf des 31.01.2017**

- (3) Der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 Euro.
- (4) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf eine Sitzung pro Sitzung der Verbandsversammlung begrenzt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Verbandsversammlung und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ vom 04.04.1979 außer Kraft.

Dipperz, den 20.11.2001

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Vorderrhön“

gez. (Siegel)
Reinhold Hartung
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehende Satzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ wurde gem. § 15 der Verbandssatzung vom 09.11.1977 in den Mitteilungsblättern der Gemeinde Dipperz Ausgabe-Nr. 48 vom 28.11.2001, der Gemeinde Hofbieber Ausgabe-Nr. 48 vom 30.11.2001, der Gemeinde Künzell Ausgabe-Nr. 48 vom 27.11.2001, der Gemeinde Petersberg Ausgabe-Nr. 48 vom 28.11.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Dipperz, den 04.12.2001

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Vorderrhön“

gez. (Siegel)

Hartung
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehende 1. Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ wurde gem. § 15 der Verbandssatzung vom 09.11.1977 in den Mitteilungsblättern der Gemeinde Dipperz Ausgabe-Nr. 10 vom 08.03.2017, der Gemeinde Hofbieber Ausgabe-Nr. 10 vom 10.03.2017, der Gemeinde Künzell Ausgabe-Nr. 10 vom 07.03.2017 und der Gemeinde Petersberg Ausgabe-Nr. 10 vom 08.03.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Dipperz, den 18.04.2017

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Vorderrhön“

gez. (Siegel)

Klaus-Dieter Vogler
Verbandsvorsitzender